

## S A T Z U N G

des Bürgerschützenvereins Hochmoor eV  
-----

## § 1

## Zweck des Vereins

Der am 5. November 1966 als nicht rechtsfähiger Verein gegründete Bürgerschützenverein Hochmoor dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt den gemeinnützigen Zweck, die Bevölkerung von Gescher-Hochmoor und Weisses Venn einmal im Jahr zu einem geselligen und fröhlichen Volksfest zusammenzuführen und die Heimatliebe und Heimatverbundenheit zu fördern.

Der Wahlspruch lautet: "Heimat, Glaube, Sitte, Treue".

Die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, jedes Gewinnstreben, sowie die Verfolgung politischer Zwecke oder sonstiger vereinsfremder Zwecke ist ausgeschlossen.

Die Beitragserhebung bleibt beschränkt auf die Deckung der Unkosten des Vereins und seiner Veranstaltungen.

Vereinsmitglieder, Vereinsorgane oder Dritte dürfen nicht durch unverhältnismäßige Leistungen des Vereins zweckwidrig begünstigt werden.

## § 2

## Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein Hochmoor eV". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Der Sitz des Vereins ist Gescher-Hochmoor.

§ 3

**Mitgliedschaft**

Der Verein beschränkt sich räumlich auf das Gebiet Hochmoor / Weisses Venn.

Mitglied des Vereins kann werden:

- 1) Jeder männliche Einwohner des Vereinsbezirks, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Ehemalige männliche Einwohner des Vereinsbezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die sich der alten Heimat verbunden fühlen und diese Verbundenheit durch eine Mitgliedschaft im Bürgerschützenverein aufrecht zu erhalten wünschen.
- 3) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag beim Vorstand des Vereins.

§ 4

**Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluß ist zulässig bei grober Verfehlung gegen die Bestrebungen und Ziele des Vereins, bei anhaltender Interessenlosigkeit, bei Verzug mit mehr als einem Jahresbeitrag und bei schweren Verstößen gegen die Vereinsdisziplin.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederversammlung, die mit einer Ladungsfrist von 1 Woche zu diesem Zweck eigens anberaumt und durch öffentliche Bekanntgabe einberufen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Präsident - im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident - leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlung. Er führt deren Beschlüsse durch.

In den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates sowie in den Sitzungen der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter über die gefaßten Beschlüsse das Protokoll.

Die Beschlußniederschriften (Protokoll) sind von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem Vize-Präsidenten, und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Einsicht bereitzuhalten.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Mitgliederbeiträge und die sonstigen Forderungen des Vereins ein und legt der Mitgliederversammlung Rechnung.

Die Kassenrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Dem Kassenwart obliegt auch die sichere Verwahrung des Thronschatzes.

§ 7

Beirat

Zur Beratung und Beschlußfassung in den Angelegenheiten des Vereins, die dem Vorstand vorbehalten sind, wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt und ergänzt.

Der Beirat setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

- 1) dem jeweiligen Schützenkönig mit den beiden Ehrenschilden und dem König des Vorjahres,
- 2) dem Offizierskorps,
- 3) zwei stellvertretenden Schriftführern und den zwei stellvertretenden Kassenwarten,
- 4) etwaigen, von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannten Ehrenmitgliedern des Vorstandes,
- 5) den von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Beisitzern, die möglichst gleichmäßig aus den einzelnen Wohngebieten des Vereinsbezirks hervorgehen sollen.

Der Beirat unterstützt und ergänzt den Vorstand in allen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Amtszeit des Beirates zu Punkt 2, 3, 5 beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Beirates zu Punkt 2, 3, 5 erfolgt mit einfacher Mehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederversammlung, die mit einer Ladungsfrist von 1 Woche zu diesem Zweck eigens anberaumt und durch öffentliche Bekanntgabe einberufen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die vom Präsidenten am Freitag vor dem dritten Samstag im Oktober eines jeden Jahres einzuberufende Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) beschließt über die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, des erweiterten Vorstandes, sowie über die Besetzung des Beirates gemäß § 7 dieser Satzung, soweit dessen Mitglieder nicht satzungsgemäß aufgrund ihrer Funktion feststehen, ferner über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Bestellung von Rechnungsprüfern. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über die Höhe der Beiträge, etwaige Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

Die jährliche Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes erfolgt auf der Jahresversammlung und wird von den Kassenprüfern beantragt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten und nach Bedarf auf Beschluß des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

Der Präsident hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 1 Woche durch öffentliche Bekanntgabe.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied und Ehrenmitglied, welches in der Mitgliederversammlung erschienen ist. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Das gleiche gilt sinngemäß für Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist aber Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht-erschiedenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht durch besonderen Beschluß über ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem sonstigen Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung von dem Vize-Präsidenten, und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung bereitzuhalten.

## § 9

### Königsschuß

Der Königsschuß beginnt nach der während des Vogelschiessens eingelegten Feuerpause.

Die Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig über die Art der Liquidation und der Verwertung des Vermögens. Das verwertbare Vermögen darf in diesem Fall nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, nach Möglichkeit auf dem Gebiete der Heimatpflege.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Jahresversammlung vom 15. Oktober 1982 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gescher-Hochmoor, den 15. Oktober 1982

1. ~~Herbert Krausger~~.....
2. ~~Graf~~.....
3. Albert Kappelt.....
4. Koppmann.....
5. Werner Seeger.....
6. Kraft, Helmut.....
7. Egon Leuch.....
8. Karl Schramm.....
9. Fritz Gutheim.....
10. Werner Bärter.....